



Allgemeinverfügung über die Widmung einer Gemeindestraße in der Ortsgemeinde Altenkirchen

Widmungsverfügung

Gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 1. August 1977 – in der derzeit geltenden Fassung - und dem Beschluss des Ortsgemeinderates Altenkirchen vom 25.09.2023, wird die nachfolgend aufgeführte Gemeindestraße mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

- **Schillerstraße** - Stichstraße zur K5 (Gemarkung Altenkirchen)
Die Widmung als Gemeindestraße umfasst das Flurstück **7/1**.

Die gewidmete Verkehrsfläche ist in beigefügtem Planauszug dargestellt.

Der Gemeingebrauch der gewidmeten Straßenflächen wird gem. § 34 Abs. 1 LStrG auf die nach der Straßenverkehrsordnung zulässigen Nutzungsarten beschränkt.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Veröffentlichung ist auch auf unserer Homepage unter der Adresse **www.vgog.de** abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de, einzulegen.

Der Widerspruch kann auch bei der Kreisverwaltung, Kreisrechtsausschuss, Trierer Str. 49-51, 66869 Kusel, eingelegt werden.

Schönenberg-Kübelberg, 21.10.2023

Verbandsgemeinde Oberes Glantal

gez.

Christoph Lothschütz

Bürgermeister

